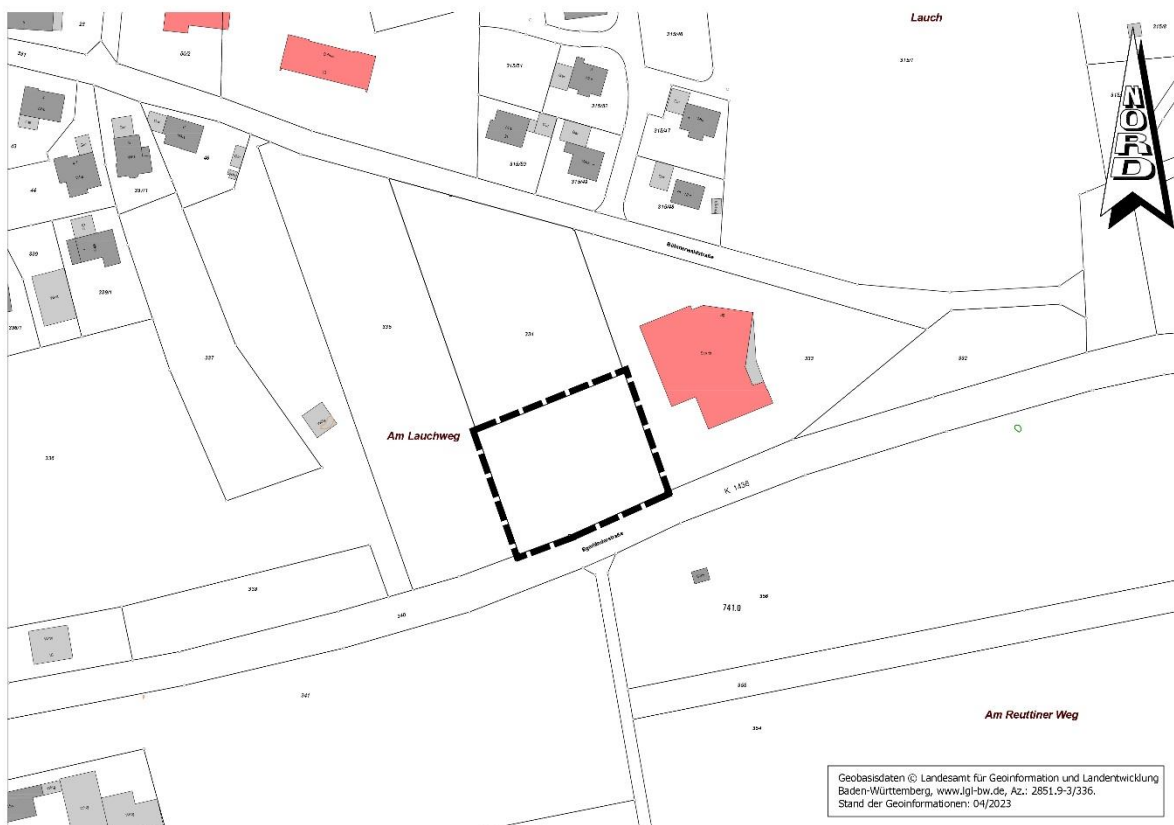


**Bebauungsplan Nr. 91/5 „Feuerwache Aufhausen“ -
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur
frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ferner hat der Gemeinderat die frühzeitige öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Stadtbauamtes Geislingen - Sachgebiet Stadtentwicklung - mit Textteil und Begründung (einschließlich Umweltbericht), jeweils vom 12.12.2023 /31.01.2024.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist im Lageplan gestrichelt dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 91/5 „Feuerwache Aufhausen“ im Stadtbezirk Aufhausen dient der Schaffung eines neuen Standortes für den örtlichen Löschzug. Nachdem aufgrund der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbedarfsplan ein drittes Fahrzeug benötigt wird, welches nicht mehr in der bestehenden Feuerwache in der Ortsmitte von Aufhausen untergebracht werden kann, wurde nach einem Alternativstandort gesucht und der Standort westlich der Sport- und Mehrzweckhalle auf dem Flurstück 334 der Gemarkung Aufhausen als bester Standort unter mehreren Alternativen festgelegt.

Umweltbezogene Informationen:

Umweltbezogene Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der Teil des Bebauungsplanes ist. Im Umweltbericht wird dargestellt, ob die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung beeinträchtigt werden. Demnach ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche durch Versiegelung.
- Mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und Gesundheit durch Lärmemissionen. Die Erarbeitung eines Schalltechnischen Gutachtens wird derzeit beauftragt.

Der Lageplan mit Textteil und Begründung (inklusive Umweltbericht), jeweils vom 12.12.2023/31.01.2024, liegt nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 15.02.2024 bis 20.03.2024 einschließlich

während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

im Stadtbauamt Geislingen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24 (Alter Zoll), 73312 Geislingen an der Steige, im Foyer des 1. Obergeschosses, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Stadtbauamt Geislingen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24 (Alter Zoll), 73312 Geislingen an der Steige, 1. OG, Zimmer 1.5, besteht in dieser Zeit die Möglichkeit zur Erläuterung und Erörterung der Planung.

Es liegt kein wichtiger Grund für eine Verlängerung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Regelfrist für die Dauer der Auslegung vor. Weder das Plangebiet noch die vorgesehenen Festsetzungen weisen Besonderheiten auf, die einen über das übliche Maß hinausgehenden zeitlichen Aufwand erfordern würden.

Die Öffentlichkeit (dazu gehören auch Kinder und Jugendliche) kann sich innerhalb der oben genannten Frist beim **Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan können im genannten Zeitraum auch im Internet unter www.geislingen.de, dort unter Rathaus & Info, Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in aller Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden.

Den 07.02.2024

BÜRGERMEISTERAMT